

§. 17 kommt der „Wettbewerb für eine neue katholische Kirche in der Vorstadt St. Johannis-Neuwezendorf in Nürnberg“. Zuerst werden natürlich wieder die Bedingungen aufgestellt. Es liefen 52 Projekte ein; die besten werden im Grundriß, mit Außen- und Innenansicht abgebildet, mitunter im Längen- und Querschnitt oder auch in perspektivischer Ansicht, weil alles dieses gefordert wurde. Es finden sich in diesem Abschnitt samt den Lageplan 47 Abbildungen.

§. 51—87 wird gezeigt der „Wettbewerb für eine neue katholische Kirche mit Pfarrhaus in Hamburg“. Dort wird gefordert, daß an der Stelle der jetzigen Bonifatius-Kirche eine neue und zugleich in Verbindung damit ein neues Pfarrhaus erbaut werde. Dieses mit der Kirche zu verbinden ist fast so wünschenswert, wie daß die Klöster fast immer mit ihrer Kirche verbunden sind, und wäre es auch nur ein Gang, der sich über eine Straße wölbt, wie bei den Franziskanern in Salzburg. Uebrigens ist bei uns mancher Pfarrhof so mit der Kirche verbunden. An die Fassade der neuen Pfarrkirche St. Josef ob der Laingrube in Wien schließt sich unmittelbar und in einer Flucht das Pfarrhaus an. —

1. Die Lage des Bauplatzes erläutert der Lageplan... Der Baugrund ist sandiger Lehmboden. 2. Wird die architektonische Umgebung beschrieben, damit die neue Kirche sich harmonisch einfüge. 3. Achsenrichtung. Die Längsachse muß parallel zum Pfarr- und Schulhause liegen. 4. Raumbedarf und Raumverteilung. Die neue Kirche soll 600 Sitzplätze enthalten; es sind 3 Altäre vorzusehen. 5. Stil und Material. Der Stil bleibt dem Ermessen des Architekten überlassen. Die Kirche soll einen Turm erhalten und aus Backstein erbaut werden. 6. Bau summe darf mit den fertigen Fenstern 200.000 Mark betragen.

So manche Skizzen für Kirchen und Türme können freilich nur wenigen gefallen, aber immerhin ist es interessant, zu sehen, was die Architekten mitunter für barocke Ideen haben oder wie sie frühere Stilarten verwerten. Unsereiner wundert sich nicht wenig, wie z. B. der perspektivischen Außenansicht der von Gebrüder Rank gezeichneten plumpen Kirche eine „Belobung“ zuteil werden konnte; bei dem Plane des Josef Huber von Feldkirch ist es allerdings begreiflich, wie auch bei dem von Wilh. Wellardick und Franz Schneider von Düsseldorf. Karl Kräutle hat den Turm merkwürdigerweise mit dem Pfarrhaus vereinigt und ihn nur durch eine offene Halle mit der Kirche verbunden. Theodor Bonwerden in Nürnberg hat den Turm unten recht schwerfällig gezeichnet, den rechteckigen Aufsatz mit Laternen jedoch sehr gefällig gestaltet. Christ. Musel aus Mainz setzt zwei Türme nahe an die Fassade, läßt sie ohne Verjüngung hoch aufschließen und schließt sie mit stumpfen Dachhauben ab! Geringen dürfte die Kirche von Albert Kirchmayer viel Beifall finden — außen und innen; der Turm steht rechts am Schiff und ist mit dem Pfarrhause durch Vogenhallen verbunden. Zu gedrückt ist das Innere der Kirche von Karl Moritz in Köln und das Äußere wohl gar zu steif, hübscher ist außen die von Joh. Eisenrieth in München. Jene von Karl Colombo in Köln zeigt auf dem Turme eine sehr plumpe Dachpyramide. Die Decke der Kirche des Johann Bartelshofer in München nimmt sich wie ein schweres Kellergewölbe aus. Das Äußere der Kirche von Hans Kummel wäre nicht übel, wenn das Turmdach nicht so schwerfällig wäre. Die folgende von Gebrüder Rank in München ist außen und innen gefälliger. Die von Wilhelm Fränkel in Hamburg sieht speicherartig aus; der Turm, welcher Kirche und Pfarrhaus gut verbindet, ist doch zu plump geraten; übrigens harmonisieren diese drei Objekte. Das letztere gilt auch vom Entwurfe des M. Jagiebski in Hannover-Waldheim, jedoch ist alles reicher geliebert.

Die beiden letzten Außenansichten stehen §. 86; dann folgt nur noch das „Verzeichnis der Abbildungen zum Wettbewerb für Hamburg“; es sind davon 51.

Steinerkirchen-Draun.

P. Joh. Geisberger, Pfarrvikar.

22) **Meine Schule.** Von Hans Willy Mertens. Köln J. P. Bachem.

8°. 80 S. Gbd. M. 2. — = K 240.

Ein sinniges, liebevolles Gemüt schildert uns gar manche Szene aus dem Schulleben in einfacher, zu Herzen dringender Sprache. „Lasset die Kleinen zu

mit kommen!“ Dieses Wort des Herrn hat sich auch der Verfasser als Leitstern gewählt. Einem besonderen Zug der Zeit kommt entgegen die psychologische Verankerung in die seelischen Leiden mancher Kinder und die warme Anteilnahme für die Armen und Ausgestoßenen der Gesellschaft. Der Lehrer ist der großen Gefahr ausgesetzt, für seinen Beruf gleichgültig oder desselben überdrüssig zu werden. Die Verse dieses Buches, gut überdacht und auf das eigene Leben angewendet, sind geeignet, ihn mit neuer Berufsliebe zu erfüllen. Des Lebens Prosa wird ihn auch vor allzu großer, unvorsichtiger Weichheit bewahren.

Linz.

Bromberger.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Die Tugend der ausgleichenden Gerechtigkeit.** Mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland. Von Dr. Karl Kiefer. Zweite Auflage. Eichstädt. 1908. Brönnr. 8^o. M. 3. — = K 3.60.

Wir können diesen ausgezeichneten Leitfaden für moraltheologische Vorlesungen nur mit großer Freude begrüßen und ihn auf das wärmste empfehlen. Die Rechtsordnung ist ein Teil der moralischen Ordnung und ein gründlicher Unterricht in der Moral erfordert jedenfalls auch eine Beschäftigung mit der positiven Gesetzgebung. Daß dies auf möglichst breiter Grundlage geschehe, ist um so wünschenswerter, als die heutigen Verhältnisse eine Betätigung des Klerus am öffentlichen Leben erfordert, ganz abgesehen von den Rechtsfällen, mit denen er sich als Gewissensleiter zu beschäftigen hat. Was wir an dem Buche Kiefers vermissen, ist die Rechtskritik, welche für den jungen Kleriker von unendlichem Werte wäre. Der Klerus wirkt nicht nur im Beichtstuhle und auf der Kanzel, wie zu jeder Zeit ist er auch jetzt literarisch tätig und muß auch mit der Feder für seine heilige Sache kämpfen. Wenn er aber für die Freiheit und die Rechte der Kirche die öffentliche Meinung bearbeiten soll, so muß er wissen, woran es fehlt, er muß die juristische Lage auch klar erkennen, der Kirche im Staate im allgemeinen, der einzelnen Anstalten und Stiftungen im besonderen, die er vielleicht einmal zu leiten berufen ist. Wenn diese Dinge im theologischen Unterrichte vielleicht an anderer Stelle ausführlich behandelt werden, kommt das Recht in concreto im Moralunterrichte zur Sprache, so wäre eine eingehendere kritische Besprechung gewisser wichtiger Rechtsbestimmungen unerlässlich. So sagt z. B. der Verfasser auf Seite 2: „Wird die Befähigung zur Rechtsinnehaltung einem unpersönlichen Subjekte (einem Verein, einer Stiftung) nach Art einer natürlichen Person gesetzlich zuerkannt, so sprechen wir von juristischer, d. h. von Recht angenommener und vor dem Recht geltender Persönlichkeit. Nicht das Rechtssubjekt selbst ist dabei etwas Fingiertes, wohl aber das Gewand, die Erscheinung und Behandlung gleich einer Person“; hier spricht er also die Fiktionstheorie in der Romba, Böhlauischen Abschwächung aus. Daß diese Fiktionstheorie aber, welche die staatliche Kreationstheorie zur Folge hat, weit über die deutschen Grenzen hinaus für die Freiheit der Kirche sehr bedenklich ist, daß diese ganze Frage der juristischen Persönlichkeit den modernen Ausdruck des Kampfes zwischen Kirche und Staat enthält, darüber würden wir wenigstens einige andeutende Worte erwarten. Neben der Kritik des Rechtes vermissen wir die rechtshistorischen Bemerkungen und bedauern, daß das römische Recht, welches der unvergängliche Lehrmeister formeller juristischer Bildung ist, ganz beiseite gesetzt ist. Dieses römische Recht war ein Genuß- und Herrschaftsrecht bevorzugter Klassen und ist ein unvergängliches Denkmal geistiger Arbeit nur in der konsequenten Durchführung einheitlicher Prinzipien geworden. Es ist wahrhaft klassisch im Verständnis aller Kleinigkeiten des täglichen Lebens, und ist von so großer sozialer Bedeutung geworden, weil es die Bedeutung des Geringeren für das Große begriff. Es ist nicht kleinlich, weil es das Kleine mit dem Großen durchdrang. Daß aber dieser Geist des römischen Rechtes keineswegs christlich